



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Ausschließlich per Mail:

Landesverband Bayern
der Gehörlosen e.V.

Landesverband Bayern der
Schwerhörigen und Ertaubten e.V.

BLWG - Fachverband für Menschen mit
Hör- und Sprachbehinderung e.V.

Gehörlosenverband München
und Umland e.V.

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern e.V.

Diakonisches Werk Bayern der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Bayern

Deutscher Caritasverband
Landesverband Bayern e.V.

NAME
Christine Schwab

TELEFON
089 1261-1078

TELEFAX
089 1261-1730

E-MAIL
Referat-II4@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

StMAS-II4/0013.01-2/2183

04.10.2022

Einmalzahlung an gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen GI

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen heute mit der herzlichen Bitte um Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der
Einmalzahlung an gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen GI auf Sie zu.

Für Menschen mit einer Hörbehinderung ist der für Hörende selbstverständliche kommu-
nikative Austausch als Voraussetzung für das Leben in der Gesellschaft mit großen
Schwierigkeiten verbunden. Um am Leben der Gemeinschaft teilhaben zu können,

sind vor allem gehörlose Menschen in vielen Bereichen auf die Unterstützung durch sogenannte Kommunikationshilfen wie z.B. Gebärdensprachdolmetschende oder Schriftdolmetschende angewiesen und sind darüber hinaus durch weitere behinderungsbedingte Aufwendungen wie Fahrtkosten, Zusatztechnik oder Verschleiß technischer Geräte belastet. Die Corona-Pandemie hat diese Einschränkungen der Kommunikationsmöglichkeiten für hörbeeinträchtigte Menschen zusätzlich maßgeblich erschwert.

Aus diesem Grund hat der Bayerische Landtag im Rahmen der Befassung mit dem Haushaltsplan 2022 eine Einmalzahlung an gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen GI in Höhe von 145 Euro beschlossen (Drucksache 18/21036).

Wir bitten Sie nun darum, die Informationen über die Einmalzahlung über die bei Ihnen bestehenden Kontakte an Ihre Mitglieder bzw. Ihnen bekannte Personen weiterzugeben, die für eine Einmalzahlung in Betracht kommen könnten und diese Personen bei Bedarf auch über Ihre OBA-Dienste bei der Antragstellung zu unterstützen.

Hinsichtlich der Einmalzahlung sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller können, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, einmalig 145 Euro gewährt werden. Die Leistung ist an keinen bestimmten Verwendungszweck gebunden.
- Die Einmalzahlung kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Hauptwohnsitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers innerhalb Bayerns liegt und bis zum 1. Juni 2022 der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller das Merkzeichen GI gemäß § 152 Abs. 4 SGB IX zuerkannt wurde. Die Einmalzahlung erfolgt als Billigkeitsleistung nach Art. 53 BayHO.
- Antragstellung und Auszahlung der Einmalzahlung erfolgen über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).
- Die Antragsstellung ist ab heute möglich und sollte über den angebotenen Online-Antrag erfolgen. Der Online-Antrag ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/einmalzahlung/index.php>

- Auf Anfrage stellt das ZBFS einen Papierantrag zur Verfügung.
- Antragsfrist ist der 28. Februar 2023 (Eingangsdatum).

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Zwintz

Ministerialrätin